**Prüfschema „Staatliche Beihilfen“ für Maßnahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.**

Vorhabensbezeichnung:

Richtlinienziffer:

Begünstigter:

Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beinträchtigen.“ Eine staatliche Beihilfe liegt dann vor, wenn die Tatbestandsmerkmale der Gewährung aus staatlichen Mitteln, der Begünstigung, der Selektivität, der (potentiellen) Wettbewerbsverfälschung und der (potentiellen) Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels in der EU kumulativ erfüllt sind.

Fördermaßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, sind keine Beihilfen.

Fördermaßnahmen, die alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie ausdrücklich von der EU-Kommission genehmigt wurden oder von der Genehmigung freigestellt sind. Hierzu zählen auch Beihilfen, die eine bestimme Höhe nicht überschreiten (sog. De-minimis-Beihilfen).

Die beihilferechtliche Zulässigkeit von Zuwendungen, die auf Grundlage der o.g. Richtlinie gewährt werden, ist wie folgt festzustellen:

Eine staatliche Beihilfe liegt dann vor, wenn alle Tatbestandsmerkmale **kumulativ** erfüllt sind:

1. Gewährung aus staatlichen Mitteln
*„Staatliche Mittel“ sind die Mittel eines Mitgliedstaats und seiner Behörden sowie die Mittel öffentlicher Unternehmen, auf die die Behörden direkt oder indirekt kontrollierenden Einfluss haben.*

[ ]  Ja [ ]  Nein

1. Begünstigung
*Die Zuwendung verschafft dem begünstigten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil, den es ohne die Maßnahme nicht gehabt hätte. Grund/Ziel der Maßnahme*

*ist irrelevant – entscheidend ist allein die Auswirkung bzw. der Vorteil für das Unternehmen.
(Unternehmen im Sinne des Beihilferechts: Eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (EUGH, 12.09.2000, C-180/98 bis C-184/98)*

*[ ]* Ja [ ]  Nein

1. Selektivität
*Die Zuwendung wird im Einzelfall gewährt, d.h. sie begünstigt nur bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige. Sie ist daher unter dem Gesichtspunkt der Selektivität geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen.*

*[ ]* Ja [ ]  Nein

1. Verfälschung des Wettbewerbs in der EU
*Es genügt bereits eine nur geringe tatsächliche oder auch potenzielle Verfälschung des Wettbewerbs.*

*[ ]* Ja [ ]  Nein

1. Handelsbeeinträchtigung
*Ist die Maßnahme tatsächlich oder potenziell geeignet, den grenzüberschreitenden Handel im Binnenmarkt der EU zu beeinträchtigen? Zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals genügt bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. (Rein lokale Tätigkeiten beeinträchtigen den innergemeinschaftlichen Handel u.U. nicht).*

*[ ]* Ja [ ]  Nein

*[ ]* Da alle 5 Kriterien mit einem **Ja** beantwortet wurden, kann eine Zuwendung

nur nach einer De-minimis Prüfung gewährt werden.

*[ ]* Da mindestens ein Kriterium mit **Nein** beantwortet wurde, handelt es sich nicht um

eine unerlaubte staatliche Beihilfe. Deshalb kann die Zuwendung ohne beihilferechtliche Einschränkungen gewährt werden.

Datum, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. Unterschrift: